

SMC NEWSLETTER

– UPDATE 26. JUNI 2020 –

TEMPORÄRE SENKUNG DES UMSATZSTEUERSATZES Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Newsletter vom 10. Juni 2020 möchten wir Ihnen heute einen aktuellen Zwischenstand zur temporären Steuersatzsenkung in Folge des „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“ geben.

Am 23. Juni 2020 wurde der durch zahlreiche Änderungen überarbeitete zweite Entwurf des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) veröffentlicht.

Die Verkündung des Gesetzes ist, genau wie die Veröffentlichung des finalen BMF-Schreibens, weiterhin für den 30. Juni 2020 geplant, sodass die Anwendung ab dem 1. Juli 2020 erfolgen kann.

Wir möchten Sie hier auf ausgewählte Sachverhalte, Änderungen oder klarstellende Ergänzungen durch das BMF-Schreiben (im Entwurf) hinweisen:

- Für den **Monat Juli 2020** ist innerhalb einer Unternehmerkette aus Vereinfachungsgründen eine **Nichtbeanstandungsperiode** vorgesehen:
 - Rechnungen für nach dem 30. Juni 2020 erbrachte Leistungen, welche noch 19% (bzw. 7%) Steuer anstelle von 16% (bzw. 5%) ausweisen, müssen nicht zwingend berichtet werden;
 - Dem Leistungsempfänger wird trotzdem aus derartigen unrichtigen Rechnungen der Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt.
- Die gültigen **Formulare** zur Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Jahreserklärung 2020 werden nach aktuellem Stand nicht geändert:
 - Umsätze und innergemeinschaftliche Erwerbe zu 16% und zu 5% sowie die dazugehörigen Steuerbeträge sind in den Kennzahlen für „Umsätze zu anderen Steuersätzen“ einzutragen (Zeilen 28 und 35 USt 1A / Zeilen 45, 84 und 96 USt 2A);
 - Die Bemessungsgrundlage sowie Umsatzsteuer für Umsätze, bei denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, sind weiterhin in den Zeilen 48 bis 50 der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Zeilen 99 bis 101 der Umsatzsteuererklärung zu erfassen.

- **Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen** gelten als Dauerleistungen und werden somit grundsätzlich zum Ende des Ablesezeitraums erbracht. Dieser Zeitpunkt bestimmt den Steuersatz:
 - Ende des Ablesezeitraums nach 30. Juni 2020 und vor 1. Januar 2021 -> Abrechnung der gesamten Ableseperiode erfolgt mit 16% (bzw. 5%);
 - Ende des Ablesezeitraums nach dem 31. Dezember 2020 -> Abrechnung erfolgt insgesamt mit 19% (bzw. 7%);
 - Ausnahme: ggfs. ist eine gesonderte Abrechnung nach Tagen möglich;
 - **Rechnungen über Abschlagszahlungen** für vorstehende Leistungen im Zeitraum nach 30. Juni 2020 und vor 1. Januar 2021 müssen nicht berichtigt werden, wenn weiterhin 19% (bzw. 7%) Umsatzsteuer abgeführt und in der Endabrechnung korrekt abgerechnet wird. Der Leistungsempfänger darf in diesem Fall weiterhin 19% (bzw. 7%) Vorsteuerabzug geltend machen – auch hier erfolgt die Korrektur im Rahmen der Endabrechnung.

Für Fragen zur notwendigen Umstellung Ihrer Buchhaltung und Rechnungsstellung stehen wir Ihnen weiterhin sehr gerne zur Verfügung.

Tax

Peter Zimmermann

Steuerberater · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Peter.Zimmermann@schiffmartini.com

Phone: +49 69 631564-402

Mobile: +49 162 4398251

Accounting

Anita Bolkovac

Wirtschaftsprüferin · German Public Accountant
Steuerberaterin · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Anita.Bolkovac@schiffmartini.com

Phone: +49 69 631564-201

Mobile: +49 160 7167591

Real Estate

Katja Scherpf

Steuerberaterin · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Katja.Scherpf@schiffmartini.com

Phone: +49 69 631564-100

Mobile: +49 172 6974426

Bookkeeping

Kirstin Neeser

Wirtschaftsprüfer · German Public Accountant
Steuerberater · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Kirstin.Neeser@schiffmartini.com

Phone: +49 69 631564-202

Mobile: +49 160 90702981

Web: www.schiffmartini.com

Schiff-Martini & Cie. GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Amelia-Mary-Earhart-Straße 8

60549 Frankfurt am Main